

KLAUS MÖRSDORFS BEITRAG ZUR REVISION DES CIC

Von Arturo Cattaneo

Einführung

Im wissenschaftlichen Wirken Klaus Mörsdorfs verdient sein Beitrag zur Revision des CIC besondere Aufmerksamkeit. Dies nicht nur wegen seiner intensiven langjährigen Mitwirkung als Konsultor mehrerer Studiengruppen¹, die die Revisionsarbeit vorangebracht haben, sondern auch, weil er durch seine Vorliebe für die Grundlagenforschung entscheidend dazu beigetragen hat, den Weg für die Reform des Kirchenrechts vorzubereiten.

Mörsdorf hat nämlich die Aufgabe des Kirchenrechtlers so verstanden, dass sie nicht auf die Exegese von Gesetzestexten und ihre Systematisierung beschränkt bleibt. Der Kanonist muss neue Normen, Institutionen oder rechtliche Strukturen vorschlagen oder die bestehenden zu korrigieren helfen, damit die Kirche als das von Jesus Christus gewollte universale Heilssakrament zu einem immer adäquateren Zeichen und Werkzeug der Gegenwart Christi unter den Menschen wird.²

¹ Als „Konsultor“ der päpstlichen Kommission für die Reform des CIC (1964–1982) gehörte er zu folgenden „Coetus studiorum“ (Studiengruppen): „De Lege Fundamentali Ecclesiae“, „De ordinatione systematica Codicis Iuris Canonici“, „De Normis generalibus deque personis physicis et moralibus“ und „De Sacra Hierarchia“, deren Relator er war. Dieser „Coetus“ wurde dann geändert und bekam die Bezeichnung „De Populo Dei“; auch diesem gehörte Mörsdorf an.

² Vgl. dazu Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1, Paderborn ¹¹1964, 37: „Es gilt daher, die einzelnen Rechtssätze auf allgemeine Regeln zurückzuführen, den Sinn und Zweck des einzelnen Rechtssatzes aufzuzeigen, den inneren Zusammenhang zu schauen. Dabei hat der Kanonist kritisch zu Werke zu gehen, indem er etwaige Fehlentwicklungen als solche aufdeckt und Anregungen zu Neugestaltungen gibt. Der Ausweis des inneren Systems muss dahin führen, dass der Kanonist das in der Kirche lebendige Recht im Einklang mit dem Wesen und dem Endzweck der Kirche sieht.“ Weiter schrieb er in einem seiner letzten Artikel: „Der theologische Ort seines Schaffens liegt in der Ebene der sakramentalen Zeichenhaftigkeit der Kirche, auf welcher er mit dem Einsatz der von ihm erwarteten juristischen Arbeitsweise seinen Teil dazu beitragen soll, die Kirche als das für alle Menschen aufgerichtete Zeichen des Heiles glaubwürdig zu erhalten und die Identität der Kirche

In dieser Perspektive wird es verständlich, dass die Treue zur Kirche nicht reine Bewahrung überlieferter Strukturen bedeutet, in denen sich die Kirche rechtlich ausformte, sondern das andauernde Bemühen, damit das gesellschaftliche Gefüge der Kirche – durch die Anpassung an die sich ändernden pastoralen Bedürfnisse des Volkes Gottes – „ut vivum organum salutis ... ad augmentum corporis inservit“ (LG 8).

Sein Beitrag zur Revision des CIC ist sehr vielfältig; er erstreckt sich praktisch auf seine ganze wissenschaftliche Produktion und beginnt mehrere Jahre vor den eigentlichen Reformarbeiten.³ Aus diesem Grund habe ich mich entschlossen, die vorliegende Untersuchung chronologisch anzulegen. Sie betrachtet der Reihe nach die folgenden Aspekte: zuerst jene Ausführungen Mörsdorfs, die ihn als einen der Pioniere des II. Vatikanums ausweisen (das gilt vor allem für die Kommentare zur „sacra potestas“); zweitens seine kritischen Stellungnahmen zu gewissen nachkonziliaren Strömungen; drittens seine Wortmeldungen zu konkreten Entwürfen der Codexrevision.

I. Mörsdorf als Pionier des II. Vatikanums

Obwohl das wissenschaftliche Wirken Mörsdorfs vor allem in der Zeit zwischen dem Konzil und dem CIC/83 einen besonderen Höhepunkt erreicht, hat er in einigen wichtigen Themen schon zuvor entscheidende Ansätze geliefert, so dass er als ein Vorreiter des II. Vatikanums betrachtet werden kann. Zudem war er „peritus“ für die Vorbereitung und die Durchführung des Zweiten Vatikanischen Konzils.⁴

1. Die Wiederentdeckung der Kirche als Volk Gottes

Bei der Erarbeitung der Grundlagen des Kirchenrechtes hat Mörsdorf während der zwei Jahrzehnte vor dem Konzil einige Aspekte der Kirche hervorgehoben, die dann im Konzil tatsächlich eine tragende Rolle spielen sollten. Das gilt

Jesu Christi zu bewahren“ (Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht als theologische Disziplin*, in: AfKRR 145 [1976] 45–58, hier 58).

³ Man kann sagen, dass diese Tätigkeit schon mit seiner Untersuchung über die Rechtssprache des CIC/17 (seine Promotionsarbeit) im Jahre 1937 beginnt.

⁴ Er war Mitglied der „Pontificia Commissio de Disciplina Sacramentorum Praeparatoria Concilii Vaticani II“.